

<b>Fachliche Weisung aus dem GB II/GB III</b> 16.06.2017	<b>Nr.: 05/2017</b>	
	für den Bereich Leistungsgewährung und Markt und Integration des Jobcenters Region Hannover	

Bezug/AZ: § 32 SGB II, §§ 60/66 SGB I

## Folgen fehlender Mitwirkung im Neukundenprozess

### Inhalt

1. Ausgangslage.....	2
2. rechtliche Weisungslage.....	2
3. Umsetzungshinweise.....	3
3.1 Nichtvorsprache zur Antragsvorprüfung: .....	4
3.2 Nichtvorsprache zum Erstgespräch Mul .....	4
3.3 Nichtvorsprache zur Antragsannahme.....	5
3.4 Nichtvorlage von Antragsunterlagen.....	5
4. Veröffentlichung .....	6

## 1. Ausgangslage

Die Neuantragstellerinnen und Neuantragsteller durchlaufen folgende Schritte im Neukundenprozess:

**Ausgangslage:  
Schritte im  
Neukunden-  
prozess**

1. Erstgespräch Antragsvorprüfung/-ausgabe  
(entfällt, wenn der Alg II-Antrag bereits vorliegt, z. B. per Post, Hausbriefkasten etc.)
2. Erstgespräch Markt und Integration  
Hinweis: Die Betreuung von **Arbeitslosengeld-Aufstockern** erfolgt seit 01.01.2017 durch die Agentur für Arbeit Hannover, sodass die betreffenden Personen durch die Vermittlungsfachkraft der Arbeitsagentur Hannover betreut werden.  
Zum Umgang mit diesem Personenkreis wird auf das Schnittstellenpapier Aufstocker für das Jobcenter Region Hannover und die Agentur für Arbeit Hannover verwiesen.
3. Vorsprache zur Antragsannahme  
(entfällt, wenn der Alg II-Antrag bereits vorliegt, z. B. per Post, Hausbriefkasten etc.)
4. Vorlage von Unterlagen bzw. Angabe von Tatsachen, um die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II nachzuweisen.

Die einzelnen Prozessschritte werden nicht von allen Antragstellerinnen/Antragsteller durchlaufen, dies ist abhängig davon, ob die Antragstellung persönlich, schriftlich mit oder ohne Antragsvordruck oder telefonisch erfolgt. Die Differenzierung ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Ergänzend wird auf Punkt 3 verwiesen.

**Differenzierung  
der Prozess-  
schritte nach  
der Art der  
Antragstellung**

Diese Fachliche Weisung regelt die rechtlichen Folgen einschließlich praktischer Umsetzung bei fehlender Vorsprache zu den Erstgesprächen sowie bei Nichtvorlage bzw. nicht vollständiger Vorlage von Unterlagen sowie bei fehlender bzw. unzureichender Angabe von Tatsachen.

Ziel dieser Fachlichen Weisung ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sicherheit in der rechtlichen Würdigung im Neukundenprozess gewinnen.

**Ziel**

Es werden nachfolgend die rechtliche Weisungslage und einzelne Prozessschritte einschließlich der praktischen Umsetzung dargestellt.

## 2. rechtliche Weisungslage

Die rechtlichen Folgen bei fehlender Vorsprache zu den Erstgesprächen sowie bei Nichtvorlage bzw. nicht vollständiger Vorlage von Unterlagen und fehlender bzw. unzureichender Angabe von Tatsachen regeln im Wesentlichen folgende Fachliche Weisungen der BA:

**Weisungslage**

- § 9 SGB II,
- § 31-31b sowie § 32 SGB II und
- § 37 SGB II.

Ergänzend sind die Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung) zu beachten.

**Beachtung  
Loseblatt-  
sammlung**

Da die Antragstellung an keine Form (schriftlich, mündlich, fernmündlich etc.) gebunden ist, ist unabhängig davon, ob Antragsunterlagen abgegeben worden sind oder nicht, über den Antrag abschließend zu entscheiden. Die Entscheidung des Jobcenters über die Antragstellung ist nur entbehrlich, wenn der Antragsteller nachweislich (schriftlich) auf die Leistung verzichtet hat (§ 46 SGB I). Für die Verzichtserklärung steht die BK-Vorlage „Erklärung, Widerruf, Verzicht, Rücknahme“ (Pfad: zentrale Vorlagen/SGB I/§46) zur Verfügung.

**Verzicht nach §  
46 SGB I**

Kommt die Antragstellerin/der Antragsteller (siehe Fachlichen Weisungen der BA zu § 37 SGB II - RdNr. 37.12) der Einladung nach § 59 SGB II zur Antragsabgabe nicht nach und reicht die Antragsunterlagen auch nicht in anderer Weise ein, ist sie/er mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung nach §§ 60 ff. SGB I zur Antragsabgabe aufzufordern und danach die Leistung ggf. nach § 66 SGB I zu versagen. Zu beachten ist, dass aus einer Untätigkeit der/des Betroffenen oder dem Fernbleiben von einer Sofortmaßnahme nicht auf eine Rücknahme des Antrags oder auf Verzicht der geltend gemachten Leistungen geschlossen werden kann. Bei Nichtbefolgen der Einladung/en zum Erstgespräch Mul ist zu prüfen, ob eine Sanktion nach § 32 SGB II eingetreten ist, aber es beseitigt nicht einen gestellten Antrag.

**FW § 37 SGB II**

Die Fachlichen Weisungen der BA zu § 9 SGB II – RdNr. 9.1 Absatz 3 – stellen klar, dass bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten (z. B. bei Nichtvorlage von Nachweisen etc. - §§ 60 ff. SGB I) die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I eintreten. Ein Einstellen/Ablehnen der Leistungen auf Grund der Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit ist nicht zulässig. Gleiches gilt bei den in §§ 31 ff. SGB II (Sanktionen) aufgeführten Tatbeständen, wonach dann über den möglichen Eintritt einer Sanktion zu entscheiden ist.

**FW § 9 SGB II**

Für die praktische Umsetzung der Folgen bei fehlender Mitwirkung nach §§ 60-67 SGB II steht im Intranet eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

**Arbeitshilfe bei fehlender Mitwirkung**

Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe wird klargestellt, dass der/dem Antragsteller/in aufzuzeigen ist, was konkret zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit vorgelegt werden muss und bis wann. Die/der Antragsteller/in ist gehalten, der Behörde nur die Unterlagen vorzulegen, die sie/er zur Feststellung des Anspruchs benötigt. Der Behörde ist nicht zu zumuten, aus einer Fülle von Belegen (z. B. Abgabe von Kartons, Tüten mit Unterlagen) und ohne Aufbereitung und Erläuterung durch die/den Antragsteller/in Belege herauszusuchen. In solchen Fällen ist die/der Antragsteller/in schriftlich darauf hinzuweisen, welche Belege erforderlich sind und dass nur diese vorgelegt werden sollen.

**Umgang mit Kartons von Belegen etc.**

Wird über einen Leistungsanspruch nach § 41 a SGB II vorläufig entschieden, sind die Fachlichen Weisungen der BA zu § 41a SGB II anzuwenden. Für die praktische Umsetzung steht eine Arbeitshilfe vorläufige Entscheidung § 41a SGB II zur Verfügung.

**Vorläufige Entscheidungen**

Mögliche Überzahlungen bei **vorläufig erbrachten Leistungen** sind nach § 41a Abs. 6 SGB II von den Leistungsberechtigten zu erstatten. Das SGB X (u. a. §§ 45 ff. SGB X) sowie das SGB I (§ 42 SGB I – Vorschuss) sind nicht anzuwenden, da es eine Spezialregelung im § 41a Abs. 6 SGB II gibt.

**bei Überzahlungen keine Anwendung SGB X/SGB I**

Nachfolgend werden die einzelnen Prozessschritte im Neukundenprozess einschließlich praktische Umsetzung beschrieben.

### 3. Umsetzungshinweise

Aufgrund der Weisungslage sind die Rechtsfolgen, wenn die/der Antragsteller/in seinen Pflichten nicht nachkommt, wie nachfolgend beschrieben zu differenzieren.

Die Anlagen 1 und 2 geben einen Überblick über die Prozessschritte im Neukundenprozess unter Berücksichtigung des neuen Organisationskonzeptes (vgl. Jobcenter Intern Nr. 2/2014) einschließlich Rechtsfolgen bei Nichtvorlage von Unterlagen.

**Hinweis auf Anlage 1 und 2 als Überblick/ Arbeitshilfe**

Zu beachten ist, dass eine qualifizierte Antragsausgabe und leistungsrechtliche Beratung entsprechend der Regelungen in der Jobcenter Intern Nr. 2/2014 sicherzustellen ist. Wird bei der leistungsrechtlichen Beratung festgestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht besteht, ist entweder ein Antrag auszugeben und über den Antrag (ablehnend) zu entscheiden oder es erfolgt ein Leistungsverzicht nach § 46 SGB I (siehe Punkt 2 der Fachlichen Weisung).

**Durchführung einer qualifizierten Antragsausgabe einschl. leistungsrechtlicher Beratung**

### 3.1 Nichtvorsprache zur Antragsvorprüfung:

Erscheint die/der Antragsteller/in nicht zur Einladung Antragsvorprüfung und reicht die Antragsunterlagen auch nicht beim Jobcenter ein, erfolgt eine erneute Einladung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach §§ 60 ff. SGB I. Kommt die/der Antragsteller/in auch dieser erneuten Einladung nicht nach, erfolgt eine Versagung der Leistungen nach § 66 SGB I.

**Hinweis auf RF nach §§ 60 ff. SGB I**

Die Antragsvorprüfung einschließlich Antragsausgabe erfolgt grundsätzlich am gleichen Tag, an dem die/der AntragstellerIn vorspricht und Leistungen begehrt. Ist eine Antragsvorprüfung nicht am gleichen Tag möglich, erfolgt eine Einladung und ggf. Erinnerung zur Antragsvorprüfung (einschließlich Versendung der Antragsunterlagen).

**Terminierung der Einladung**

Erfolgt die Antragstellung schriftlich ohne Übersendung der Antragsunterlagen oder telefonisch (z. B. Servicecenter), wird ein Termin zur Vorsprache innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Antragstellung (inkl. Zustellung) vergeben. Auch hier werden mit der Einladung bereits die Antragsunterlagen versandt.

Für die Einladung und die Erinnerung steht eine BK-Vorlage unter dem Pfad lokale Vorlagen/Alg II/Neukunden/Neukundenprozess/LS „Einladung\_Antragsvorprüfung“ und „erneute\_Einladung\_wegen\_Nichterscheinen\_Antragsvorprüfung“ zur Verfügung.

**Nutzung BK-Vorlagen**

Erscheint die/der Antragsteller/in nicht zum Gespräch und reicht auch keine Antragsunterlagen ein, wird ein Versagungsbescheid (Pfad zentrale Vorlagen/Alg II/SGB I/§ 66) versandt. Im Versagungsbescheid ist das 2. Registerblatt (Angaben zu Personen) nicht auszufüllen, da bei voller Versagung keine Differenzierung auf die individuellen Ansprüche der Bedarfsgemeinschaft notwendig und auch nicht möglich ist.

Diese BK-Vorlagen sind verpflichtend zu nutzen und in ALLEGRO abzuspeichern.

Es ist sicherzustellen (z. B. Überwachung durch Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO), dass die Einladung, die Erinnerung bei Nichterscheinen zur Antragsvorprüfung sowie der Versagungsbescheid unverzüglich (angemessene Frist beträgt maximal 14 Tage) versandt werden, damit zeitnah abschließend über den Antrag entschieden werden kann.

**Unverzügliche Versendung**

### 3.2 Nichtvorsprache zum Erstgespräch Mul

Bei Nichtvorsprache zur Einladung im Bereich Mul ist eine Ablehnung des Antrags rechtlich nicht möglich, da ein Leistungsbezug im SGB II keine persönliche Vorsprache voraussetzt. Aus diesem Grund erfolgt eine Einladung zum Erstgespräch Mul mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung nach § 32, so dass als Rechtsfolge eine Sanktion zu prüfen ist. Hier ist die/der Antragsteller/In zum Nichterscheinen anzuhören und zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Nichterscheinen vorlag. Ist dies nicht der Fall, tritt eine Sanktion ein. Dies gilt entsprechend der FH der BA RdNr. 32.1 auch, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt. In diesen Fällen darf der Sanktionsbescheid keine Angaben zu einer Aufhebung von Leistungen enthalten, da es ja noch nichts aufzuheben gibt. Im Bewilligungsbescheid ist der Textbaustein „Hinweis auf Sanktionsbescheid“ (Pfad: lokale TBS/JobCenter R Hannover/LS/§32) einzufügen, der auf die Leistungsabsenkung hinweist.

**Hinweis auf RF Sanktion**

**Sanktion, wenn über AlgII-Antrag noch nicht entschieden wurde**

Für die Einladung zum Erstgespräch steht die BK-Vorlage „Terminierung Erstberatung Mul“ und für das Anhörungsschreiben bei Nichterscheinen zur Erstberatung steht die BK-Vorlage „Anhörung Nichterscheinen zur Erstberatung“ (Pfad jeweils: lokale Vorlagen/Alg

**Nutzung BK-Vorlagen**

II//Neukunden/Neukundenprozess/Mul) zur Verfügung, die von den MitarbeiterInnen verpflichtend zu nutzen sind.

Die Anhörung erfolgt i.d.R. mit der Folgeeinladung, dann mündlich im Rahmen des Termins. Der/m Kundin/en obliegt jedoch auch die Möglichkeit, sich schriftlich, mit einer Frist von einer Woche nach Zugang des Anhörungsschreibens zu äußern.

**Anhörung  
Sanktion**

Die Sanktionsentscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren und die Unterlagen entsprechend der Jc Intern Nr. 09/2012 „Grundsätze der Aktenführung“ im 1. Heftfalz der Leistungsakte abzulegen.

**Dokumentation  
und Aufbewahrung**

Die Regelung des § 32 findet für alle leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Anwendung.

**Anwendung auf  
BG**

### **3.3 Nichtvorsprache zur Antragsannahme**

Reicht die/der AntragstellerIn die Antragsunterlagen nicht beim Jobcenter ein (entweder Aufforderung per Einladung zur Antragsabgabe oder Versendung eines Anforderungsschreiben), erfolgt eine Erinnerung zur Einreichung von Unterlagen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 60/66 SGB I. Kommt die/der Antragsteller/in auch dieser Erinnerung nicht nach, erfolgt eine Versagung der Leistungen nach § 66 SGB I.

**Hinweis auf RF  
nach §§ 60 ff.  
SGB I**

Für die Anforderung von Unterlagen steht eine BK-Vorlage unter dem Pfad zentrale Vorlagen/Alg II/Allgemeine Texte Alg II/ „Zwischenmitteilung“ (ohne Einladung Antragsannahme) und „Zwischenmitteilung mit Checkliste“ (mit Einladung zur Antragsannahme) zur Verfügung. Erscheint die/der Antragsteller/in nicht zum Termin, erfolgt eine Erinnerung zur Vorlage der Antragsunterlagen per BK-Vorlage „Erinnerung an Mitwirkung mit RF SGB II“ (Pfad zentrale Vorlagen/Alg II/SGB I/§66). Unter dem gleichen Pfad befindet sich auch der Versagungsbescheid. Im Versagungsbescheid ist das 2. Registerblatt (Angaben zu Personen) nicht auszufüllen, da bei voller Versagung keine Differenzierung auf die individuellen Ansprüche der Bedarfsgemeinschaft notwendig und auch nicht möglich ist.

**Nutzung BK-  
Vorlagen**

Diese BK-Vorlagen sind verpflichtend zu nutzen und in ALLEGRO abzuspeichern.

### **3.4 Nichtvorlage von Antragsunterlagen**

Werden Unterlagen angefordert, die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt werden, erfolgt dies mit Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 60/66 SGB I. Werden die Unterlagen weiterhin nicht eingereicht, wird die/der Antragsteller/in erinnert und wenn weiterhin ohne die Unterlagen nicht über den Leistungsanspruch entschieden werden kann, erfolgt eine volle bzw. teilweise Versagung der Leistungen nach § 66 SGB I.

**Anforderung  
Unterlagen mit  
RF nach §§ 60 ff.  
SGB I**

Die Aufforderung zur Mitwirkung, die Erinnerung sowie die Versagung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 14 Tagen.

**Frist 14 Tage**

Entsprechend den FW der BA zu § 41a SGB II (FW 41a.6) erfolgt aufgrund fehlender Mitwirkung keine vorläufige Bewilligung. Eine vorläufige Bewilligung erfolgt nur, wenn die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht durch die oder den Leistungsberechtigten zu vertreten sind. Wenn wegen fehlender Mitwirkung der Leistungsanspruch nicht oder nur teilweise festgestellt werden kann, ist der Antrag nach den §§ 60, 66 SGB I ganz oder teilweise zu versagen.

**Keine vorläufige  
Bewilligung bei  
fehlender  
Mitwirkung**

In jedem Einzelfall ist anhand der vorliegenden Unterlagen zu prüfen, ob eine auch ggf. teilweise Bewilligung von Leistungen möglich ist, auch wenn noch nicht alle angeforderten Unterlagen vorliegen. Bei unvollständig vorliegenden Unterlagen ist daher zwischen teilweiser und voller Versagung zu unterscheiden.

Eine volle Versagung der Leistungen hat zu erfolgen, wenn anhand der Antragsunterlagen nicht über den Leistungsanspruch entschieden werden kann, weil z. B. Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse fehlen.

**Volle Versagung**

Werden z. B. keine Unterlagen zu den Aufwendungen der Unterkunft vorgelegt, erfolgt eine teilweise Versagung der Leistungen nach § 66 SGB I und Leistungen werden ohne Berücksichtigung dieser Unterkunftskosten bewilligt, wenn sich unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ein Leistungsanspruch ergibt.

**Teilweise Versagung**

Die Nachweise z. B. über die Aufwendungen der Unterkunft können auch bei einer Bewilligung von Leistungen über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I angefordert und ggf. teilweise nach § 66 SGB I versagt werden.

Wird die oder der Leistungsberechtigte aufgefordert, einen Antrag auf vorrangige Leistungen bei einem anderen Leistungsträger zu stellen und kommt diese/r der Aufforderung nicht nach, hat das Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, den Antrag selbst zu stellen. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Leistungen als „bereite Mittel“ gemäß FH 9.1b nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X i. V. m. § 9 Abs. 1 und § 2 SGB II anzurechnen, wenn die/der Leistungsberechtigte die vorrangige Leistung kurzfristig erlangen kann, d. h. wenn das Einkommen bis zum Ende des folgenden Monats realisiert werden kann (z. B. Steuerklassenwechsel, Unterhaltsvorschuss).

**Fehlende Antragstellung/  
Mitwirkung beim vorrangigen Träger**

Kommt die oder der Leistungsberechtigte den Mitwirkungspflichten beim vorrangigen Träger nicht nach, muss durch das Jobcenter eine Aufforderung zur Mitwirkung nach § 60 SGB I bei dem anderen Leistungsträger erfolgen. Nach Erinnerung an die Mitwirkung erfolgt eine volle bzw. teilweise Versagung/Entziehung (wenn bereits bewilligt wurde) der Leistungen nach § 66 SGB I.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 5 und § 12a SGB II verwiesen.

Für die Anforderung von Unterlagen steht eine BK-Vorlage unter dem Pfad zentrale Vorlagen/Alg II/Allgemeine Texte Alg II/ „Zwischenmitteilung“ (ohne Einladung Antragsannahme) und „Zwischenmitteilung mit Checkliste“ (mit Einladung zur Antragsannahme) zur Verfügung. Die Erinnerung an die Abgabe der fehlenden Unterlagen (ohne Einladung zur Antragsannahme) steht als BK-Vorlage unter dem Pfad zentrale Vorlagen/Alg II/SGB I/§66 „Erinnerung an Mitwirkung mit RF SGB II“ zur Verfügung. Unter dem gleichen Pfad befindet sich auch der Versagungsbescheid.

**Nutzung BK-Vorlagen**

Diese BK-Vorlagen sind verpflichtend zu nutzen und in ALLEGRO abzuspeichern.

Ergänzend wird auf die Anlage 2 dieser Fachlichen Weisung verwiesen.

**Verweis auf Anlage 2**

#### **4. Veröffentlichung**

Die Fachliche Weisung tritt mit Veröffentlichung am 16.06.2017 in Kraft.

**Veröffentlichung**

gez.  
Geschäftsbereichsleiterin III  
Leistungsgewährung

gez.  
Geschäftsbereichsleiterin II  
Integration, Vermittlung und Qualitätssicherung